

Spur befinden, so wäre damit zugleich auch ein engerer Datierungsrahmen für die 'Capitula deflorata' gewonnen. Denn spätestens mit der gerade von Fulco betriebenen Erhebung Karls des Einfältigen zum (Gegen-)König am 28. 1. 893 hätten solche Rücksichtnahmen auf einen erstmals nicht-karolingischen Herrscher in Reims entfallen müssen. Und in der Tat spricht ja der merkwürdig allgemein-gehaltene Inhalt der 'Capitula deflorata' für eine Frühdatierung innerhalb von Fulcos Pontifikat: Im Zeitkontext der seit Januar 892 ausgebrochenen Auseinandersetzungen Fulcos mit Graf Balduin von Flandern um den Besitz der Abteien Saint-Bertin und Saint-Vaast (und bald auch um weitere dem Flandrergrafen vorgeworfene Vergehen), die von Reimser Provinzialsynoden mit Exkommunikationsdrohungen gegen Balduin flankiert wurden⁴³, ist eine derart konventionell-blasé Exzerptreihe altbekannter Bestimmungen gegen Kirchenraub ohne jeden aktuellen situativen Bezug kaum noch vorstellbar. Zudem hatte jene Reimser Synode des Jahres 892, die in der Forschungsliteratur gemeinhin auf das Ende dieses Jahres (und somit ins unmittelbare Vorfeld vor Karls Königserhebung) datiert wird, Balduin II. in einem Schreiben wegen Verletzung der *ecclesiastica simul et legalia iura*⁴⁴ getadelt. Und Fulco selbst hatte nach einer vorausgegangenen Synode (ebenfalls 892?) einem ähnlichen Schreiben an Balduin in gleicher Sache *canonica et legalia super huiusmodi facinoribus capitula*⁴⁵ beigefügt. *Legalia iura* bzw. *capitula* dürfte in diesem Kontext aller Wahrscheinlichkeit nach aber Kapitularienrecht meinen; mit ihm hat man Balduin II. gegenüber also argumentiert. Folglich können entsprechende Texte nicht mit den 'Capitula deflorata' identisch gewesen sein, jedenfalls nicht mit diesen in ihrer heute noch vorliegenden Textfassung. Und folglich kann für jene

Stücke Nr. 288–290 (MGH Capit. 2 S. 375–381) sind im eigentlichen Wortsinn ja überhaupt keine Kapitularien: Nr. 288 von 888 ist eine Wahlpromissio Odos; Nr. 289 von 890 ist ein von einer bischöflichen Wahlversammlung redigiertes Stück (ausgelassen bereits in der Übersicht über die erhaltenen Kapitularien bei MORDEK, Bibliotheca [wie Anm. 6] S. 1109); Nr. 290 von 920 schließlich ist ein königliches Rundschreiben an den Episkopat ohne jeglichen Gesetzgebungscharakter, das lediglich den Rechtsstandpunkt des Königs in Fragen einer Bischofserhebung untermauern soll.

43) Zu diesen Ereignissen vgl. im einzelnen SCHNEIDER, Fulco (wie Anm. 2) S. 96–104.

44) Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae* IV c. 7 (MGH SS 13 S. 572, 21).

45) Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae* IV c. 7 (MGH SS 13 S. 572, 13 f.). Beide Synoden sind bei SCHRÖDER, Synoden (wie Anm. 24) Nr. 8, S. 116–122 besprochen.